

Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 07.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 75

Donnerstag, 30.07.2020

Nummer 23

Satzung des Schulverbands für die Mittelschule Marktoberdorf

Die Regierung von Schwaben hat durch Rechtsverordnungen vom 23.09.2010 (Amtsblatt Nummer 15/2010), vom 25.07.2005 (Amtsblatt Nr. 12/2005) und 28.07.1969 (Amtsblatt Nr. 28/1969) für das Gebiet der Gemeinden Marktoberdorf (Stadt), Lengenwang, Rettenbach a. Auerberg, Stötten a. Auerberg und Wald die Mittelschule Marktoberdorf mit dem Schulsitz in der Stadt Marktoberdorf errichtet. Die Schulverbandsversammlung hat am 18.06.2020 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu, Aktenzeichen 2050, vom 14.07.2020 genehmigte

Verbandsatzung

beschlossen:

Übersicht:

- § 1 Bestand des Schulverbands
- § 2 Organe des Schulverbands
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Verbandsausschuss, weitere Ausschüsse
- § 5 Rechnungsprüfungsausschuss, Rechnungsprüfung
- § 6 Verbandsvorsitzender
- § 7 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 8 Geschäftsgang des Schulverbands
- § 9 Geschäftsführung und Kassengeschäfte des Schulverbands
- § 10 Finanzierung des Schulverbands
- § 11 Auseinandersetzung
- § 12 Bekanntmachungen des Schulverbands
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Mittelschule Marktoberdorf als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Marktoberdorf (Stadt), Lengenwang, Rettenbach a. Auerberg, Stötten a. Auerberg und Wald.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnungen der Regierung von Schwaben festgelegte Schulsprenkel der Verbandsschule Mittelschule Marktoberdorf.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband für die Mittelschule Marktoberdorf“ und hat seinen Sitz in Marktoberdorf.

§ 2 Organe des Schulverbands

- Organe des Schulverbands sind
1. die Verbandsversammlung,
 2. der Vorsitzende des Schulverbands (Verbandsvorsitzender),
 3. der Verbandsausschuss.

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) 1 In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. 2 Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. 3 Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind

sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzurufen.

- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende.

- (3) 1 Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten. 2 Darüber hinaus bleibt der Verbandsversammlung vorbehalten die Entscheidung über

1. Personalangelegenheiten,
2. Grundstücksangelegenheiten.

§ 4 Verbandsausschuss, weitere Ausschüsse

- (1) 1 Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsausschuss als beschließenden Ausschuss. 2 Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Mitgliedern der Verbandsversammlung nach Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG. 3 Die Ausschussmitglieder werden durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten.

- (2) Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt der Verbandsvorsitzende.

- (3) Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Leistungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben und Sanierungsmaßnahmen am Verbandsschulgebäude und den dazugehörigen Sportanlagen (Hallen, Freisportflächen) sowie für alle Angelegenheiten des Schulverbands, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind.

- (4) Die Verbandsversammlung kann bei Bedarf zusätzliche beschließende oder beratende Ausschüsse bilden, ihnen Aufgaben zuweisen und ihre Zusammensetzung bestimmen.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss, Rechnungsprüfung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

- (2) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 6 Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 7 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 € für jede Sitzung.

- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag

- a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag,

b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausschlag in Höhe von 10 € für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,

c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Betrieb ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

§ 8 Geschäftsgang des Schulverbands

1 Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. 2 Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 9 Geschäftsführung und Kassengeschäfte des Schulverbands

1 Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Stadtverwaltung Marktoberdorf bestimmt. 2 Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbands geführt. 3 Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle und der Kassengeschäfte erhält die Stadt Marktoberdorf einen Verwaltungskostensatz auf Grund einer Zweckvereinbarung.

§ 10 Finanzierung des Schulverbands

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage gem. Art. 9 Abs. 5 BaySchFG.

(2) 1 Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum 01.04., 01.06., 01.09. und 01.12. eines Jahres zu entrichten. 2 Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. 3 Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 11 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 12 Bekanntmachungen des Schulverbands

(1) Die Bekanntmachungen der Satzungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu. (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 gemäß den dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin.

(3) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung für den Schulverband Mittelschule Marktoberdorf (Verbandssatzung) vom 04.09.2014 außer Kraft.

Marktoberdorf, den 18.06.2020

Mittelschulverband Marktoberdorf

Dr. Wolfgang Hell, Schulverbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung des Schulverbandes für die Mittelschule Marktoberdorf wurde durch das Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 14.07.2020 genehmigt.

Eapl.: 2050

Satzung des Schulverbands für die Grundschule Leuterschach-Wald

Die Regierung von Schwaben hat durch Rechtsverordnungen vom 30.11.2012 (Amtsblatt Nummer 20/2012) und 28.07.1969 (Amtsblatt Nr. 28/1969) für das Gebiet der Gemeinden Marktoberdorf (Stadt) und Wald die Grundschule Leuterschach-Wald mit dem Schulsitz in der Gemeinde Leuterschach und in der Gemeinde Wald errichtet. Die Schulverbandsversammlung hat am 18.06.2020 die folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu, Aktenzeichen 2050, vom 14.07.2020 genehmigte

Verbandssatzung

beschlossen:

Übersicht:

§ 1 Bestand des Schulverbands

§ 2 Organe des Schulverbands

§ 3 Schulverbandsversammlung

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss, Rechnungsprüfung

§ 5 Verbandsvorsitzende/r

§ 6 Rechtsstellung des/der Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

§ 7 Geschäftsgang des Schulverbands

§ 8 Geschäftsführung und Kassengeschäfte des Schulverbands

§ 9 Finanzierung des Schulverbands

§ 10 Auseinandersetzung

§ 11 Bekanntmachungen des Schulverbands

§ 12 Inkrafttreten

§ 1 Bestand des Schulverbands

(1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Grundschule Leuterschach-Wald als Verbandsschule.

(2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Marktoberdorf (Stadt) und Wald.

(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnungen der Regierung von Schwaben festgelegte Schulsprengel der Verbandsschule Grundschule Leuterschach-Wald.

(4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband für die Grundschule Leuterschach-Wald“ und hat seinen Sitz in Marktoberdorf.

§ 2 Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind

1. die Verbandsversammlung,

2. der/die Vorsitzende des Schulverbands (Verbandsvorsitzende/r).

§ 3 Schulverbandsversammlung

(1) In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzurufen.

(2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der/die Verbandsvorsitzende.

(3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten. Darüber hinaus bleibt der Verbandsversammlung vorbehalten die Entscheidung über Personalangelegenheiten.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss, Rechnungsprüfung

(1) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 2 Mitgliedern.

(2) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 5 Verbandsvorsitzende/r

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den/die Verbandsvorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin.

(2) Der/Die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Rechtsstellung des/der Verbandsvorsitzenden und der übrigen

Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende, sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der/Die Verbandsvorsitzende, sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 € für jede Sitzung.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag

a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag,

b) als selbständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausschlag in Höhe von 10 € für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,

c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

§ 7 Geschäftsgang des Schulverbands

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung und Kassengeschäfte des Schulverbands

Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Stadtverwaltung Marktobderdorf bestimmt. Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbands geführt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle und der Kassengeschäfte erhält die Stadt Marktobderdorf einen Verwaltungskostensatz auf Grund einer Zweckvereinbarung.

§ 9 Finanzierung des Schulverbands

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage gem. Art. 9 Abs. 5 BaySchFG.

(2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum 01.04., 01.06., 01.09. und 01.12. eines Jahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 10 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 11 Bekanntmachungen des Schulverbands

(1) Die Bekanntmachungen der Satzungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu.

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 gemäß den dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin.

(3) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung für den Schulverband Grundschule Leuterschach-Wald (Verbandssatzung) vom 04.09.2014 außer Kraft.

Marktobderdorf, den 18.06.2020

Grundschulverband Leuterschach-Wald

Johanna Purschke, Schulverbandsvorsitzende

Die vorstehende Satzung des Schulverbandes für die Grundschule Leuterschach-Wald wurde durch das Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 14.07.2020 genehmigt.

Eapl.: 2050

Bekanntmachung

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Hier: Herr Bartosz Plocki, geb. 16.04.1986 in Lubsko, zuletzt wohnhaft in 87459 Pfronten Rölfleuten, Edelsbergweg 30, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Der Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 15.07.2020, Aktenzeichen 30-1430; Grund der Anordnung: Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch machen zu dürfen; kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktobderdorf, Fahrerlaubnisbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht:

Der Antrag auf Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern mit je 6 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 16 Stellplätzen in Füssen, Enzianstraße 6, Gemarkung Weißensee, Flurnummer(n) 383/8 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 08.07.2020 (Gz.: 6024.01 - 386/20) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktobderdorf, Zimmer 251, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gudrun Hummel, Regierungsdirektorin

Eapl.: 6024.01 – 386/20

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Buchloe (Entschädigungssatzung) vom 28.05.2020

Die Verwaltungsgemeinschaft Buchloe (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt auf Grund des Art.10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) folgende Satzung

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse.

(2) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 35,00 Euro je Sitzung. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres

Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(4) Selbständig Tätige und sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagelöhner wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.

§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 Euro.

(2) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro.

(3) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 und 2 erhöhen sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in der Besoldungsordnung A.

§ 3 Entschädigung der Standesbeamten

Soweit Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden als Standesbeamte Eheschließungen vornehmen, erhalten sie pro Personenstandsfall eine Entschädigung von 30,00 Euro.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Buchloe vom 24.05.2002, zuletzt geändert am 26.10.2012 außer Kraft.

Buchloe, den 29.05.2020

Robert Pöschl, Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Hier: Herr Bartosz Plocki, geb. 16.04.1986 in Lubsko, zuletzt wohnhaft in 87459 Pfronten Rölfleuten, Edelsbergweg 30, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Der Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 15.07.2020, Aktenzeichen 30-1430; Grund der Anordnung: Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch machen zu dürfen, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Fahrerlaubnisbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Stefan Müller, Verwaltungsfachwirt

Eapl.: 30-1430

Verordnung

des Landratsamtes Ostallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Bidingen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Bidingen vom 07.07.2020

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585) i. V. m. Art. 31 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Marktoberdorf vom 27.08.1971 über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Bidingen und Bernbach, Landkreis Marktoberdorf, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Bidingen

(Fassungsbereich auf Flur-Nr. 2154/4 Gemarkung Bidingen) wird aufgehoben.

§ 2 Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostallgäu in Kraft. Marktoberdorf, 07.07.2020

LANDRATSAMT OSTALLGÄU

Maria Rita Zinnecker, Landrätin

Eapl.: 41-642-2.1

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Herr Nikolay Nikolov, Lechwiesenstraße 7, 86983 Lechbruck am See

z. Zt. unbekanntem Aufenthalts

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).

Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 25.06.2020, Aktenzeichen 30-1420/LL NN6666 wegen Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Umschreibung der Fahrzeugpapiere, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Thomas Haltmayr

Eapl.:30-1420